

## Regierungspräsidium Stuttgart

### Allgemeines

Das Tragen von Piercing-Attributen im Sportunterricht stellt ein großes Verletzungsrisiko gerade auch für die betreffende Person selbst dar. Dies gilt insbesondere für Piercing im Kopfbereich. Somit ist das Tragen von Piercing-Attributen im Sportunterricht ein erheblicher Verstoß gegen die geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV Allgemeine Vorschriften, § 35 Abs. 3).

Da allen Schülern eine Mitwirkungspflicht bei der Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts obliegt, müssen die Piercing-Attribute zum Sportunterricht abgelegt werden oder die Schüler sind vom Sportunterricht auszuschließen.

Mit einer Verweigerung des Ablegens von Piercing-Attributen verstoßen die Schülerinnen und Schüler gegen ihre Mitwirkungspflicht zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Unterrichts. Dies begründet den Tatbestand der Leistungsverweigerung und hat entsprechende Folgen für die Notenfindung.

Sofern im Einzelfall - etwa durch Abkleben - das Verletzungsrisiko entscheidend gesenkt werden kann, ist die Teilnahme am Sportunterricht nach verantwortlicher Beurteilung durch die Lehrkräfte des Sportunterrichts zugelassen.

### Ausführungen zu Piercings und Teilnahme am Sportunterricht

Die Teilnahme von Schülern mit **Piercing** am Sportunterricht erscheint insbesondere problematisch, weil

- sie sich im Hinblick auf die Verletzungsgefahr mit der Fürsorgepflicht der Lehrer gegenüber den Schülern nicht vereinbaren lässt (und zwar sowohl gegenüber den Schülern mit Piercing, als auch den anderen)
- sie allgemeinen Grundsätzen der Unfallverhütung widerspricht (UKBW)
- sie für die Mitschüler eine zusätzliche Gefahren- bzw. Verletzungsquelle darstellt.

Auf der anderen Seite kann eine teilweise oder vollständige Befreiung vom Sportunterricht wegen Piercing nach den Bestimmungen des Schulgesetzes und der Schulbesuchsverordnung nicht in Frage kommen. Die Schüler können sich dagegen nicht auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Schulbesuchsverordnung ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten.

Zum Unterricht in diesem Sinne gehört unstreitig auch der Sportunterricht. Schüler werden gem. § 3 Abs. 1 der Schulbesuchsverordnung auf Antrag vom Sportunterricht teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert.

Diese Voraussetzung liegt jedoch eindeutig nicht vor, wenn Schülern mittels Piercing gesundheitliche Beeinträchtigungen beim Sportunterricht drohen. Schüler können sich auch nicht insoweit auf ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht berufen, wenn dieses mit dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule kollidiert.

**Wir empfehlen im Einzelnen folgende Maßnahmen:**

1. Die Eltern bzw. die Elternvertreter sind in geeigneter Weise (z. B. bei Klassenpflegschaftssitzungen) auf ihre Verpflichtung gemäß §85 Abs. 1 des Schulgesetzes i. V. m §1 Abs. 1 Satz 2 der Schulbesuchsverordnung hinzuweisen, wonach sie dafür Sorge zu tragen haben, dass die Schüler am Unterricht regelmäßig teilnehmen und sich der Schulordnung fügen. Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der in §85 des Schulgesetzes enthaltenen Pflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann, §92 des Schulgesetzes (s. Holfelder/Bosse, Kommentar zum Schulgesetz, § 85 SchG Anmerkung 1).
2. Die Schüler, die vom Nabelpiercing Gebrauch gemacht haben, sind ebenfalls entsprechend zu belehren, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass sie nicht nur sich selbst, sondern eventuell auch ihre Mitschüler gefährden. Sie sind aufzufordern, ohne Nabelpiercing zum Sportunterricht zu erscheinen. Falls sie sich weigern, kann die Schule geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gem. §90 des Schulgesetzes ergreifen. Bei einzelnen Leistungsfeststellungen während des Sportunterrichts ist darüber hinaus jeweils die Einzelnote "ungenügend" wegen Leistungsverweigerung zu erteilen.
3. Wir empfehlen außerdem, die Schulordnung entsprechend zu ergänzen.

**Praktische Hinweise:**

Die gepiercten Stellen müssen so mit geeignetem Klebeband (Tape) abgeklebt werden, dass weder der Schüler/die Schülerin selbst, noch andere gefährdet werden. Dann bestehen auch keine Bedenken bei der Teilnahme am Sportunterricht.

Frenzel  
Fachreferent Sport